

I.

422 C 4115/26



Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Ersatz-Pilot GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Bahnhofstraße 39, 25421
Pinneberg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pale Bridge Rechtsanwälte
GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,

gegen

die [REDACTED], vertr. d. d. ges. Vertr. [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED],
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Dortmund
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
05.10.2026
durch die Richterin am Amtsgericht Sammet
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 480,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.07.2026 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht des Zedenten [REDACTED]. Sie hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in tenorierter Höhe aus § 823 Abs. 1, 398 BGB.

Unstreitig übersandte die Beklagte 7 E-Mails von [REDACTED] an [REDACTED]. Diese E-Mail-Adresse gehört zu dem Unternehmen des Zedenten [REDACTED], [REDACTED].

Die E-Mail-Adresse ist der Person des Zedenten zugewiesen; er nutzt sie regelmäßig in der geschäftlichen Korrespondenz für das Unternehmen.

Dadurch begründete sich ein Anspruch des Zedenten auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog. Nach diesen Vorschriften kann derjenige,

dessen Recht widerrechtlich beeinträchtigt wird, vom Verursacher die Unterlassung der Störung verlangen. Durch das unberechtigte Versenden der 7 Emails hat die Beklagte widerrechtlich in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Zedenten eingegriffen. Ein entsprechender Unterlassungsanspruch des Zedenten ist durch die Beklagte bereits erfüllt worden, sie hat mit Schreiben vom 29.04.2026 eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben.

Der Eingriff war auch nicht etwa durch eine vorherige Einwilligung des Zedenten gerechtfertigt. Die Beklagte beruft sich lediglich darauf, dass der Zedent eine Vakanz ausgeschrieben hatte. Die Beklagte hat den Zedenten aber angeschrieben, um ihm gegen Entgelt einen Bewerber zu vermitteln. Die Stellenanzeige richtete sich aber ersichtlich an für die Stelle in Betracht kommende Bewerberinnen und Bewerber. Sie enthielt eben nicht das Einverständnis, von entgeltlich tätigen Personalvermittlern oder -plattformen werblich angesprochen zu werden, um Vermittlungsdienste gegen Entgelt angeboten zu bekommen.

Durch den Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Zedenten hat sich die Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht. Der Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB umfasst dabei die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in tenorierter Höhe.

Der zugrunde gelegte Streitwert von 4800 Euro ist nicht zu beanstanden, er ist angemessen und entspricht der Rechtsprechung der Instanzgerichte. Er setzt sich zusammen aus einem Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch in Höhe von 3000 Euro sowie sechsmal 300 Euro für die weiteren Emails.

Gleiches gilt für die geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr. Auch diese ist bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt angemessen.

Die Zinsentscheidung folgt aus § 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 BGB.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Berufungsgerichts bedarf, § 511 Abs. 4 ZPO.

Sammet

Eingegangen am: _____

Diese Entscheidung wurde zugestellt an:

_____ am: _____
_____ am: _____

Vollstreckbare Ausfertigung ist erteilt

an: _____

Dortmund,

als Urkundsbeamter/als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle